Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2029

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
II C 3 - 2914.3 - 279/65

Bonn, den 14. Juli 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Von Italien in jüngster Zeit getroffene veterinärpolizeiliche Maßnahmen**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Bauknecht, Bewerunge, Ehnes, Dr. Frey, Klinker, Krug, Dr. Reinhard, Dr. Ritgen, Stooß und Genossen**
— Drucksache V/1992 —

Die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die italienische Regierung offensichtlich veterinärrechtliche Vorschriften benutzt, um den innergemeinschaftlichen Handel auf dem Vieh- und Fleischsektor zu stören bzw. zu behindern?

Die Einfuhr von lebenden Schweinen und Schweinefleisch mit Ursprung aus Bayern nach Italien wurde von den italienischen Behörden am 20. Mai 1967 untersagt, da nach der deutschen Fleischbeschaustatistik in Bayern vereinzelt bei Schweinen Trichinen festgestellt worden sind. Durch Verordnung des italienischen Gesundheitsministeriums wurde außerdem die Einfuhr von Schlachtkälbern bis zu einem Gewicht von 220 kg sowie deren Fleisch aus der Bundesrepublik Deutschland nach Italien mit Wirkung vom 15. Juni 1967 verboten, weil in aus der BRD eingeführtem Kalbfleisch östrogene Stoffe gefunden worden seien; für andere Schlachttiere, die nicht in das Verbot eingeschlossen sind, sowie für Fleisch und Fleischerzeugnisse zum menschlichen Verzehr muß in den vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen zusätzlich vermerkt sein, daß den Schlachttieren oder den Tieren, von denen das Fleisch und die Fleischerzeugnisse stammen, keine östrogenen Stoffe verabreicht wurden.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Es ist bekannt, daß ähnliche italienische Einfuhrverbote für Kälber und Kalbfleisch wegen der Feststellung östrogener Stoffe gegenüber den Niederlanden und Belgien erlassen wurden und für Schweine und Schweinefleisch gegenüber Frankreich wegen der Feststellung eines Falles von Afrikanischer Schweinepest in den Pyrenäen.

2. Ist auch die Bundesregierung der Auffassung, daß ein derartiges Vorgehen der italienischen Regierung gegen den Geist und die Bestimmungen des Gemeinsamen Marktes verstößt?

a) Zur Frage der Trichinose ist festzustellen, daß die BRD — mit Ausnahme von Italien — das einzige Mitgliedsland der EWG ist, in dem die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen obligatorisch vorgeschrieben ist; somit bestehen in der BRD — neben Italien — die strengsten Vorschriften bezüglich der Kontrolle auf Trichinen innerhalb der Gemeinschaft. Es besteht jedoch kein Grund für die Annahme, daß in Ländern, in denen diese Untersuchungen nicht regelmäßig durchgeführt werden, Trichinen bei Schweinen nicht vorkommen, so daß kein anderes Land der Gemeinschaft bei der Ausfuhr von Schweinefleisch nach Italien die gleichen Garantien hinsichtlich des Freiseins von Trichinen bieten kann wie die Bundesrepublik. Darüber hinaus weist die deutsche Fleischbeschaustatistik im Jahre 1964 die Feststellung von nur vier positiven Befunden bei 24 Mill. Schlachtungen und im Jahre 1965 von nur 14 positiven Befunden bei 25 Mill. Schlachtungen aus. Bei Feststellung von Trichinen wird das Fleisch nach dem deutschen Fleischbeschaugesetz untauglich zum Genuß für Menschen beurteilt; es ist also völlig ausgeschlossen, daß trichinöses Fleisch als Lebensmittel ausgeführt wird. Auch durch die Ausfuhr lebender Schweine nach Italien entsteht infolge der verschwindend geringen Zahl der Trichinenfunde keinerlei Gefahr, insbesondere auch weil die Trichinose keine Krankheit ist, die von Schwein zu Schwein direkt übertragen werden kann.

b) Zur Frage der Feststellung von östrogenen Stoffen in Kalbfleisch deutscher Herkunft ist festzustellen, daß die deutsche Gesetzgebung verbietet, lebenden Tieren Stoffe mit östrogener Wirkung einzupflanzen, einzuspritzen oder unvermischt oder nach Vermischung mit Futtermitteln oder anderen Stoffen zu verabfolgen, um die Beschaffenheit des Fleisches oder den Fleisch- oder Fettansatz zu beeinflussen (§ 4 b Nr. 2 Lebensmittelgesetz — LMG —) und Stoffe mit östrogener Wirkung für solche Verwendung gewerbsmäßig anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen (§ 4 e Nr. 4 LMG) und endlich Fleisch von Tieren, denen Stoffe mit östrogener Wirkung zu dem vorstehend genannten

Zwecke zugeführt worden ist, als Lebensmittel in den Verkehr zu bringen (§ 4 e Nr. 1 LMG). Darüber hinaus unterliegen Arzneimittel, die östrogene Stoffe enthalten, auf Grund der arzneimittelrechtlichen Vorschriften der Verschreibungspflicht und dürfen ohne tierärztliche Verschreibung an den Tierhalter nicht abgegeben werden; weiterhin ist es auf Grund des Futtermittelgesetzes verboten, Futtermittel, denen östrogene Stoffe zugesetzt sind, in den Verkehr zu bringen. Durch die deutsche Gesetzgebung ist also ausreichend sichergestellt, daß östrogene Stoffe in dem in Frage stehenden Zusammenhang keine Anwendung finden; Verstöße werden strafrechtlich verfolgt.

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen hält die Bundesregierung die italienischen Restriktionsmaßnahmen weder in bezug auf die Feststellung von Trichinose noch in bezug auf die Feststellung von östrogenen Stoffen in Kalbfleisch für gerechtfertigt. Darüber hinaus erlauben die bereits in Kraft befindliche Richtlinie des Rates der EWG vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (64/432/EWG) sowie die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (64/433/EWG), jeweils in der Fassung der Änderungsrichtlinien des Rates vom 25. Oktober 1966 (66/600/EWG und 66/601/EWG) keine Restriktionen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit lebenden Schweinen und Schweinefleisch wegen der Feststellung von Trichinose in einem Mitgliedsland. Soweit in Kalbfleisch deutscher Herkunft östrogene Stoffe tatsächlich festgestellt worden sein sollten, muß mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß es sich hierbei um Fleisch handelt, das von in die Bundesrepublik eingeführten Schlachtkälbern stammt und als Fleisch deutscher Herkunft nach Italien exportiert wurde. Eine solche Beobachtung muß durch andere als die erlassenen italienischen Maßnahmen geregelt werden. Die ohne vorherige — wegen der Art der Gefährdung in diesem Falle zeitlich mögliche — Kontaktaufnahme verhängte rigorose Einfuhrsperre entspricht nicht dem innerhalb der Gemeinschaft sonst üblichen Verfahren.

3. Was hat die Bundesregierung unternommen bzw. was gedenkt sie zu tun, um solche durch die Maßnahmen der italienischen Regierung hervorgerufenen Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Handel zu verhindern oder für die Zukunft unmöglich zu machen?

Mit dem Ziel der Aufhebung der italienischen Restriktionsmaßnahmen hat die Bundesregierung

— auf der 222. und 224. Sitzung des Ministerrates der EWG am 13. und 26. Juni 1967 sowie der 3. Sitzung des Ministerrates der Europäischen Gemeinschaften am 11. Juli 1967 nachdrücklich interveniert,

— mehrfach bei ad hoc-Sitzungen von Sachverständigenausschüssen bei der EWG-Kommission die rechtliche und sachliche Situation dargelegt,

— in direktem Kontakt mit den zuständigen italienischen Behörden auf schnellste Klärung der Angelegenheit gedrungen sowie

— die Absicht, über das Auswärtige Amt bei der italienischen Regierung vorstellig zu werden, sofern die italienische Regierung nicht in Bälde ihre Restriktionsmaßnahmen rückgängig macht.

Mit Schreiben vom 14. Juni 1967 teilte das italienische Ministerium für das Gesundheitswesen bisher lediglich mit, daß es auf Grund der in der Bundesrepublik vorgeschriebenen obligatorischen Trichinenuntersuchung bei Schlachtschweinen der deutschen Auffassung hinsichtlich der Unbedenklichkeit von Schweinefleisch zustimmt und die Einfuhr von Schweinefleisch nach Italien unter den für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr diesbezüglich aufgestellten gesundheitlichen Voraussetzungen für zulässig hält.

Die EWG-Kommission wurde aufgefordert, so schnell wie möglich hinsichtlich der Maßnahmen gegen die Verwendung von Hormonen bei der Mast von Schlachttieren eine Gemeinschaftsregelung auszuarbeiten. Hinsichtlich der italienischen Restriktionsmaßnahmen wegen der Trichinose wurde die EWG-Kommission gebeten, für die Einhaltung bestehenden EWG-Rechtes Sorge zu tragen. In diesem Sinne hat Herr Vizepräsident Mansholt anläßlich der 3. Sitzung des Ministerrates der Europäischen Gemeinschaften am 11. Juli 1967 die italienische Delegation angehalten, die in Kraft befindlichen EWG-Bestimmungen zu beachten.

Hermann Höcherl